

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/271- 1
öffentlich	

Fachdienst Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten, Soziales und Integration
Datum: 18.01.2022

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	24.02.2022	Sozialausschuss
Ö	22.03.2022	Hauptausschuss
Ö	24.03.2022	Kreistag des Kreises Segeberg

Richtlinie zur Übernahme von Fahrtkosten für von Gewalt bedrohte Frauen

Ziel 3 - gesundes und soziales Aufwachsen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Übernahme von Fahrtkosten für von Gewalt bedrohte Frauen wird zum 01.03.2022 in Kraft gesetzt.

Zusammenfassung:

In seiner Sitzung am 11.11.2021 hat der Sozialausschuss die Verwaltung gebeten, bis zur Februarsitzung 2022 eine Vorlage zu erarbeiten, die die Fahrtkostenübernahme für von Gewalt bedrohte Frauen regelt.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Betrag in Höhe von 5.000 € jährlich zur Verfügung gestellt, um Fahrtkosten (einschließlich Taxifahrten) aus der Häuslichkeit in ein Frauenhaus für Frauen aus dem Kreis Segeberg zu übernehmen, die eine Zusage für eine Aufnahme in einem Frauenhaus erhalten haben (Drs/2021/271).

Zuvor hatte der Sozialausschuss die Verwaltung gebeten, bis zur Februarsitzung 2022 eine Vorlage zu erarbeiten, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- keine Bedürftigkeitsprüfung
- Abrechnung möglichst über die Frauenberatungsstellen und das Frauenhaus Norderstedt

Zudem wurde die Verwaltung gebeten, nach der Sommerpause 2022 einen Bericht über die Umsetzung zu geben.

Anliegend findet sich die „Richtlinie zur Übernahme von Fahrtkosten für von Gewalt bedrohte Frauen im Kreis Segeberg“. Diese Richtlinie enthält alle relevanten Aspekte.

Die Frauenberatungsstellen im Kreis Segeberg sowie dem Frauenhaus Norderstedt sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Segeberg wurde der Entwurf der Richtlinie zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat keine Anmerkungen zu der Richtlinie. Die Frauenberatungsstellen und das Frauenhaus hat keine Stellungnahme abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
5.000 € wurden im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt.

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw.

Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja: _____ sofern es um Frauen handelt, die von Gewalt bedroht sind

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja: _____

Anlage/n:

Richtlinien zur Übernahme von Fahrtkosten für von Gewalt bedrohte Frauen im
Kreis Segeberg

Richtlinien zur Übernahme von
Fahrtkosten für von Gewalt bedrohte
Frauen im Kreis Segeberg

Impressum:

Fachdienst: Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration

Ansprechpartner: Jörn Giesecke

04551 951-9373

Stand: 17.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Voraussetzungen	4
3.	Antragstellung	4
4.	Auszahlung des Zuschusses	4
5.	Höhe des Zuschusses und Nachweispflicht	4
6.	Inkrafttreten und Evaluation	5

1. Allgemeines

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesem Geld sollen von Gewalt bedrohte Frauen und ggf. deren Kinder aus dem Kreis Segeberg einen Zuschuss zu Fahrtkosten (auch Taxikosten) erhalten, die aus der eigenen Häuslichkeit in ein Frauenhaus flüchten müssen.

2. Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt nur für Frauen und ggf. deren Kinder, die zum Zeitpunkt der Flucht im Kreis Segeberg leben.
- (2) Die Frauen müssen unmittelbar vor der Flucht in ein Frauenhaus in der eigenen Häuslichkeit gelebt haben.
- (3) Die Zusage eines Frauenhauses zur Aufnahme muss zumindest mündlich vorliegen.

3. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt formlos beim Kreis Segeberg und kann vor oder nach Entstehen der Fahrtkosten beantragt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind von Gewalt bedrohte Frauen oder ein Frauenhaus oder eine Frauenberatungsstelle, die im Einzelfall entsprechend bevollmächtigt sind.
- (3) Bei der Antragstellung sind die voraussichtlichen Kosten sowie das Verkehrsmittel anzugeben, mit denen die Flucht geplant bzw. durchgeführt wurde.

4. Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalzahlung auf eines der von der zuschussberechtigten Frau angegebenen Konto. Dabei kann es sich auch um das Konto eines Frauenhauses oder einer Frauenberatungsstelle handeln.
- (2) Der Zuschuss kann sowohl im Vorwege einer geplanten Flucht gezahlt werden als auch im Wege der Erstattung nach Durchführung der Flucht gewährt werden.

5. Höhe des Zuschusses und Nachweispflicht

- (1) Die Höhe des Zuschusses im Einzelfall ist nicht begrenzt. Es sollte aber nach Möglichkeit die kostengünstigste Fluchtmöglichkeit gewählt werden.
- (2) Bei einer Flucht ins Frauenhaus Norderstedt hat das Frauenhaus die Nachweise über die Fahrtkosten aufzubewahren und dem Kreis Segeberg anonymisiert halbjährlich, erstmalig zum 30.06.2022 zuzustellen.

- (3) Bei einer Flucht außerhalb des Kreisgebietes hat die geflüchtete Frau die Nachweise unmittelbar nach der Flucht dem Kreis Segeberg zuzustellen. Dieses kann ggf. auch anonymisiert über eine Frauenberatungsstelle erfolgen.

6. Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Kreistag es beschließt bzw. im Haushalt des Kreises keine Mittel mehr zur Verfügung stellt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Fahrtkosten wird jährlich evaluiert, erstmalig zum 30.06.2022.